Carl Kliefert, [geschwärzt]

GEORG EISENREICH Staatsminister der Justiz Maximilianeum 81627 München

25.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Strafanzeige

Gegen die Beschuldigte

Frau Marx

Zu laden über

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Wegen

Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in mindestens 4 Fällen)

Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3 Fällen)

Beihilfe zu Rechtsbeugung und Betrug

und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem Beamtengesetz

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kliefert, [geschwärzt], sowie

des zu Unrecht verfolgten Verantwortlichen des
inhabergeführten Handwerksbetriebs M[geschwärzt]

sowie der Kunden der Firma Kliefert.

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw. aus der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)

Sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023, der Strafanzeige gegen Dr. Markus Wiesner vom 12.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Axel Schur vom 20.12.2023, der Strafanzeige gegen Frau Sara Maria Keil vom 13.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Timo Schöller vom 10.08.2023 zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

Tenor: Im Jahr 2018 erstellte die Beschuldigte vorsätzlich rechtswidriges Gutachten. Auf diesem und weiteren so entstandenen rechtswidrigen Gutachten der beteiligten DRV-Stellen begründeten sich in der Folge zuungunsten der Geschädigten Sozialrechtliche Bescheide, staatsanwaltliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen. Der Beschuldigten war bekannt, dass dieses Gutachten von der Staatsanwaltschaft Augsburg zuungunsten der Geschädigten auch in Haftsachen benötigt und verwendet werden sollten und auch verwendet wurde.

Es bestand "die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte". (Blatt 4, 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

"Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken" und für die "Einheitlichkeit der Entscheidung" (Blatt 54 und Blatt 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

verwendete die Beschuldigte ein als "Leitgutachten" (Blatt 2313, 2314 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

zur Verfügung gestelltes Gutachten des in dieser Sache Beschuldigten Herrn Schöller und gab es in der Folge als eigenes aus. Sie nahm hierbei mindestens billigend in Kauf, dass Unschuldige strafrechtlich verfolgt und in Haft festgehalten werden. Sie förderte dies indem sie den Anschein erweckte, nicht rechtswidrig Gutachten erstellt zu haben. Auch der Staatsanwaltschaft Augsburg war dies bekannt. Sie verschleierte die tatsächliche Absicht mit der Begründung, das "wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss" (Blatt 2313 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

und verwendete das von Beschuldigter bewusst rechtswidrig erstellte Gutachten zur Begründung der Fortsetzung der U-Haft und Anklagen in dieser Sache. Dies ist strafbar als Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg als Haupttat und als Haupttat in mittelbarer Täterschaft oder Beihilfe zu diesen Taten durch die hier Beschuldigte Beamtin der DRV Berlin-Brandenburg. Für die Beihilfe genügt bedingter Vorsatz.

- 1. Die Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständige Beamtin im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Rentenversicherung ist laut SGB IV für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer erwerbstätigen Person zuständig. Bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV zu klären, welches die Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungspflicht für die jeweilige Person ist. Bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis, also bei der selbstständigen Tätigkeit, fehlt auch die Beitragspflicht.
- Der Beschuldigte wurde von der FKS Lindau dazu beauftragt, die Betriebsprüfungen i.S.d. § 28p SGB IV im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme für die Firma

M[geschwärzt]

vorzunehmen.

- 3. Die Beschuldigte gab für diese Firma vor, zu dem Schluss gekommen zu sein, die Scheinselbständigkeit für die von der Firma Kliefert betreuten Monteure, welche als Unternehmer Aufträge dieser Firma in den Jahren 2011 und 2012 angenommen hatten, festgestellt zu haben.
- 4. In Wahrheit hatte die Beschuldigte jedoch kein eigenes Gutachten erstellt. Stattdessen hatte die Beschuldigte das ihr zu diesem Zweck von der DRV Baden-Württemberg als "Leitgutachten" überlassene Gutachten zur Firma K1[geschwärzt] kopiert (Blatt 56-63 TEA DRV AZ: 503 Js 120691/15), in der Kopie die Bezeichnung der Firma geändert, ein paar Details eingefügt und anschließend als eigenes Gutachten ausgegeben.

Die Beschuldigte hat hierbei die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung der einzelnen Auftragsverhältnisse nicht durchgeführt und die zur Verfügung stehende Rechtsmacht nicht beachtet.

"Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 - 11 RAr 49/94 - juris Rdnr. 20)." (Urteil des Sozialgerichts Freiburg AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21) Am 13.04.2018 erstellte die Beschuldigte die vorläufige Schadensberechnung zu einem von ihr festgestellten Beitragsschaden in Höhe von 18.302,11 Euro. (Blatt 37-38 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

Am 24.04.2018 erstellte die Beschuldigte zu dem von ihr festgestellten Beitragsschaden ein Gutachten zu mindestens sieben Vertragsverhältnissen der Erwerbstätigen. (Blatt 29-36 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15). Sie titulierte dieses als

"Gutachterliche Stellungnahme"

und gab an:

"Eine gutachterliche Stellungnahme zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Erwerbstätigen kann nur dann abgegeben werden, wenn die vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass eine derartige Feststellung einer sozialgerichtlichen Prüfung standhält." (Blatt 29 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

[...]

"Mit Ihrem o. g. Schreiben übersandten Sie Unterlagen mit der Bitte um Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status von [geschwärzt], welcher von der Firma Carl Kliefert an die Firma M[geschwärzt] vermittelt wurden." (Blatt 29 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15) Die Ermittlungsleiterin des HZAs Augsburg, Frau Mostek, teilte nach einem mit der Beschuldigten geführten Telefonat mit, dass "Beispielhafte Rechnungen, Werkverträge und Leistungsnachweise sowie eine Sachverhaltsdarstellung über BiDiDa" verschickt werden (Blatt 28 TEA M[geschwärzt])

[...]

"Die Statusklärung wird anhand der Merkmale Gewerbeanmeldung, Weisungsgebundenheit, Werkvertrag, Unternehmerrisiko und unternehmerisches Auftreten vorgenommen." (Blatt 31 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

[...]

"Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen und Abwägung der o.g. Kriterien gehen wir von einer abhängigen Beschäftigung des Herrn [geschwärzt] bei der Fa. M[geschwärzt] aus." (Blatt 34 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

[...]

"Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt für alle vom Hauptzollamt gelieferten Arbeitnehmer mit den in der Erhebungshilfe übermittelten Rechnungsbeträgen abzüglich von 3% Skonto." (Blatt 36 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

Die Beschuldigte gab hierbei das Leitgutachten als Quelle nicht an. So täuschte die Beschuldigte alle Geschädigten dahingehend, dass diese sich in dem Irrtum befanden, dass die Beschuldigte nicht rechtswidrig ein einer sozialgerichtlichen Prüfung standhaltendes Gutachten über den Erwerbsrechtlichen Status der von dem Geschädigten Auftraggeber beauftragten Monteuren durchgeführt hatte. (Blatt 29 ff TEA M[geschwärzt] zu AZ 503 JS 120691/15).

5. Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner stellte fest, dass "wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss". (Blatt 2313 der Hauptakte zu AZ 503 JS 120691/15) und gibt somit selbst zu, dass es sich um eine bewusste Entscheidung seinerseits handelt. Aus den Verfügungen des Dr. Wiesner vom 20.03.2018:

"Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...], weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können. Allerdings würde dies die Arbeit der übrigen DRV Standorte erheblich vereinfachen und beschleunigen, weshalb auch m.E. trotz Beschleunigungsgrundsatzes bzw. gerade wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg

gewählt werden muss." (Blatt 2313 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

"Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können." (Blatt 2314 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte Frau Ulrike Gessler (vormals Mostek), dass so auch verfahren wurde.

Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner begründete in der Folge Haftfortdauer und Anklage der Geschädigten Klieferts und [geschwärzt] auf den so entstandenen Gutachten. (Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 sowie Blatt 3234 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. (Siehe auch meine Strafanzeige bzgl. Dr. Wiesner vom 12.12.2023 in der Anlage)

Dies ist für die Beschuldigte Frau Marx wohl strafbar

wegen Beihilfe zu Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger.

Die Anträge des Beschuldigten Herrn Dr. Wiesner wurden bewilligt.

Dies ist für die Beschuldigte Frau Marx wohl strafbar wegen Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Nötigung.

6. Auf Basis der so entstandenen Gutachten wurden üblicherweise in den Folgeverfahren Bescheide gegen die Geschädigten Auftraggeber erlassen, welcher diese in ihren Rechten verletzten sowie zu einem rechtswidrigen Vermögensschaden für die Geschädigten Auftraggeber und einem rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Sozialversicherungen führten. (Beitragsschaden auf Blatt 37 f TEA M[geschwärzt] zu AZ 503 Js 120691/15. Den Bescheid sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte dem Folgeverfahren der geschädigten Firma M[geschwärzt] AZ: 1740 Js [geschwärzt]/18)

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Betrug.

Der im Rahmen des Bescheides geforderter Betrag war sofort fällig.

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Nötigung.

7. Auf Basis des Gutachtens und Schadensberechnung der Beschuldigten wurde der Geschädigte Auftraggeber wohl strafrechtlich verfolgt, zu Zahlungen an die Sozialkassen genötigt und ggf. zu weiteren Strafzahlungen verurteilt. (siehe das Folgeverfahren AZ: 1740 Js [geschwärzt]/18)

Die Beschuldigte wusste wohl, dass es sich um eine Haftsache handelt. (Blatt 41 TEA DRV, sowie Blatt 1983, Blatt 2279 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Sowohl mit der Entscheidung, die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen zu unterlassen als auch mit der Entscheidung, kein eigenes Gutachten zu erstellen, sondern das Leitgutachten zu kopieren und es als eigenes Gutachten auszugeben, als auch mit der Entscheidung, dies zu verheimlichen hat die Beschuldigte die Grundlage für die rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten geschaffen. Dies ist für die Beschuldigten wohl strafbar als Rechtsbeugung in mittelbarer Täterschaft, Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

8. Der Durchsuchungsbeschluss der Firma M[geschwärzt] vom 11.08.2017 wurde mit dem Vorwurf begründet:

die Firma Kliefert betreibe illegale Arbeitnehmerüberlassung: "Die Monteure/Arbeiter sind demnach hier als Leiharbeitnehmer der Firma Kliefert zu sehen." (Blatt 926, 919, 920, 925, der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Dieser Vorwurf geht auf eine gutachterliche Stellungnahme des in dieser Sache Beschuldigten Herr Florian Engl von der DRV Schwaben vom 17.02.2027 zurück. (Blatt 915 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Die genannten Feststellungen dienten als Begründung von über 50 Durchsuchungsbeschlüssen und 3 Haftbefehlen, die ab dem 11.08.2017 erlassen und am 12.10.2017 vollzogen wurden. (Blatt 847, 849, 850, 965, 966 der Hauptakte; Haftbefehle und Beschränkungsbeschlüsse vom 11.08.2017 sowie Beschlüsse vom 12.10.2017 jeweils Blatt 1 ff. in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, Durchsuchungsbeschluss der Firma M[geschwärzt] vom 11.08.2017 auf Blatt 2400 ff SB 2 Durchsuchungen Bd VII zu AZ 503 Js 120691/15)

9. Die Auftragsverhältnisse mit der Firma M[geschwärzt] lagen zu dem Zeitpunkt der Durchsuchung und der Vernehmungen bereits 5 Jahre zurück. Unter dem Eindruck, es handele sich um "Leiharbeiter der Firma Kliefert" und die "Kriminelle Vereinigung um Carl KLIEFERT" (s. Durchsuchungsbeschluss der Firma M[geschwärzt] vom 11.08.2017 Blatt 2403 SB2 Durchsuchungen Bd. VII zu AZ 503 Js 120691/15) sowie

der Angaben der Beschuldigten Frau Marx sowie dem damals gültigen Verbotsirrtum ergab sich für einen Auftraggeber, wie hier die Firma M[geschwärzt], keinen Sinn darin, sich gegen den Vorwurf des § 266a zu verteidigen.

Diese Feststellung der DRV Schwaben wurde jedoch am 01.03.2018 von der Deutschen Rentenversicherung Baden Württemberg widerlegt. (Blatt 29-34 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

Die Beschuldigte hatte Kenntnis hiervon.

Die Beschuldigte gab in Ihrem Gutachten vom 24.04.2017 an:

"Das gelebte Vertragsverhältnis entsprach dem eines Leiharbeitsverhältnisses

[...]

es liegt keine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis vor. Durch die nicht vorhandene Werkvertragsfähigkeit ist es zu Arbeitnehmerüberlassung gekommen.

Nach § 10 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz tritt bei illegalem Verleih anstelle des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Verleiher, ein fiktives Arbeitsverhältnis mit allen sich daraus ergebenen Rechten und Pflichten zwischen dem Entleiher und dem Arbeitnehmer.

Die Arbeitgebereigenschaft des Entleihers bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung wird nicht durch dessen Gutgläubigkeit oder durch einen Irrtum über die Erlaubnispflicht der Arbeitnehmerüberlassung beseitigt (BSG, Urteil vom 27.8.1987-2RU4118S-USK g7 157)

Die Geschäftsbeziehung der ungarischen Arbeiter (hier: [geschwärzt]) zu der Fa. Kliefert wurde bereits in der gutachterlichen Stellungnahme für die Fa. Kliefert beurteilt, es wird auf diese Stellungnahme vom 05.03.2018 verweisen."

So erweckte die Beschuldigte den Eindruck, dass diese Feststellung fortbestehe. Sie verwies dabei auf eine angeblich vorhandene gutachterliche Stellungnahme vom 05.03.2018, die es aber gar nicht gibt.

Ohne das Gutachten der DRV Baden-Württemberg vom 01.03.2018 war es nicht möglich, gewahr zu werden, dass die Kunden der Firma Kliefert nicht länger als Leiharbeiter angesehen wurden.

Dies wusste auch die Beschuldigte. Die Beschuldigte erregte auf diese Weise den Irrtum, dass eine Scheinselbständigkeit der Monteure in jedem Fall bestehe, da diese illegal verliehene Angestellte der Firma Kliefert seien.

Der Bundesgerichtshof hat erst mit Beschluss vom 24.09.2019 (Az. 1 StR 346/18) entschieden, dass in Bezug auf § 266a StGB grundsätzlich nicht mehr von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen sei, sondern von einem Tatbestandsirrtum.

Die Gutachten der Beschuldigten wurden also zu einem Zeitpunkt erstellt, zu dem der subjektive Tatbestand im Falle des § 266a StGB grundsätzlich erfüllt war. Zusammen mit der Feststellung, dass es sich um Leiharbeiter handelt, musste sich für viele Geschädigten daher das Bild ergeben, dass eine Verteidigung sinnlos ist, da objektiver und subjektiver Tatbestand jedenfalls für die Geschädigten unwiderlegbar waren. (Blatt 849, 928, 965, 966 der Hauptakte, Durchsuchungsbeschluss der Firma M[geschwärzt] vom 11.08.2017 auf Blatt 2400 ff SB 2 Durchsuchungen Bd VII zu AZ: 503 Js 120691/15)

So getäuscht unterließen viele der Geschädigten es, Rechtsmittel gegen die sie beschwerenden Bescheide und Urteile einzulegen. (siehe hierzu im Folgeverfahren des hier geschädigten Auftraggebers)

Hierdurch entstand den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. (Den Bescheid sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte dem Folgeverfahren des geschädigten Auftraggebers) Hierdurch entstand den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. (Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren des geschädigten Auftraggebers)

Derselbe Eindruck musste auch jedem in dieser Sache befassten Staatsanwalt und Richter entstehen. So getäuscht verfolgte die Staatsanwaltschaft Cottbus den hier Geschädigten. (AZ: 1740 Js [geschwärzt]/18)

Die Beschuldigte nahm dies durch ihre Handlungsweise mindestens billigend in Kauf. Dies ist wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und Betrug.

10. Das diese Gutachten rechtswidrig sind, hat im Fall der Firma K[geschwärzt], welche ebenfalls durch ein auf diese Art entstandenes Scheingutachten geschädigt wurde, bereits das Sozialgericht Freiburg festgestellt AZ: S 4 BA [geschwärzt] /21 und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben:

"Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten. Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig,

bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben."

(AZ: S 4 BA [geschwärzt] /21, Blatt 40-47 Ordner I Teilermittlungsakte K[geschwärzt] zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js 120691/15 (2))

- 11. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten zur Firma K[geschwärzt] in Wahrheit um eine Kopie des Gutachtens zur Firma K1[geschwärzt] handelt (Blatt 40-47 TEA K[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15) und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zur Firma K1[geschwärzt] rechtswidrig ist. (Blatt 40-47 Ordner I TEA K[geschwärzt], Blatt 56-63 TEA DRV zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js 120691/15 (2))
- 12. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten der Beschuldigten zu der Firma der Geschädigten M[geschwärzt] um eine weitere Kopie des Gutachtens zur Firma K1[geschwärzt] handelt und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zu der Firma M[geschwärzt] rechtswidrig ist.
- 13. Die Beschuldigte behauptete, einen Beitragsschaden zu der Firma des Geschädigten festgestellt zu haben, obwohl sie die hierfür benötigte sozialversicherungsrechtliche Einschätzung rechtswidrig getroffen hatte. Die Beschuldigte war jedoch verpflichtet, vor der Feststellung der Beitragshöhe eine objektiv bestehende Pflicht zur Beitragszahlung positiv festgestellt

und belegt zu haben. (s. hierzu AZ: S 4 BA [geschwärzt] /21 sowie Blatt 37-38 TEA M[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

14. Der Beschuldigten war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann und dass Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind.

Siehe auch im Urteil des SozG Freiburg:

"Versicherungspflichtig sind […] gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. […] Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben." (AZ: S 4 BA [geschwärzt] /21)

15. Der Beschuldigten war bewusst, dass ihre "gutachterliche Stellungnahme" sowie ihre Angaben bzgl. der Firma des Geschädigten einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten können, weil die Beschuldigte keine der benötigten Einzelfallprüfungen durchgeführt hat und weil die ihr vorliegenden Beweismittel, wie hier unter anderem betreffend der Beauftragungen von zertifizierten Kunststoffschweißer mit Kunststoffschweißpässen, ihren Feststellungen widersprachen (siehe unten).

16. Die Beschuldigte hat darüber hinaus eine Haltung vertreten, zu welcher sie nach neutraler Würdigung der ihr vorliegenden Beweismittel nicht hatte kommen dürfen. Dies stellte auch die Staatsanwaltschaft Heilbronn, Zweigstelle Schwäbisch Hall, nach dem Vergleich eines vom Leitgutachten kopierten Gutachten der DRV Bund mit den Beweismitteln und den Ermittlungsergebnissen fest:

"Aufgrund des Ermittlungsergebnisses des Hauptzollamtes steht zunächst nicht fest, wies sich die Auftragsabwicklung vor Ort tatsächlich zugetragen hat. [...] Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Firma [...]eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte.

[...] Denn aufgrund deren Zusatzqualifikationen ist davon auszugehen, dass die Zeugen gerade nicht die gleichen Arbeiten wie die angestellten Arbeiter der Firma durchführten, sondern mit Spezialarbeiten vertraut waren.

Als Indiz für eine Selbständigkeit der Zeugen können auch die [...] Leistungsnachweise herangezogen werden, ausweislich welchen der Beschuldigte den Zeugen die

jeweils ordnungsgemäße Leistungserbringung bestätigte, was als Annahme der Werkleistung im Sinne des § 640 BGB ausgelegt werden kann.

[...]. Auch gaben die Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmungen an, dass sie die zur Verrichtung der Arbeiten erforderliche Schutzbekleidung selbst anschafften.

[...] ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [...] gerade nicht, dass die Zeugen weisungsabhängig in den Betrieb der Firma [...] eingegliedert gewesen waren."

"Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt." (AZ 44 JS [geschwärzt]/18).

17. Ebenso die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder:

"Nach Kenntnisnahme der Unterlagen (Verträge) und der Aussagen der ungarischen Handwerker ist festzustellen, dass diese keine bzw. nur ganz dürftige Angaben zu ihrem Arbeitsverhältnis mit den Beschuldigten gemacht haben. Den Aussagen ist im Kern zu entnehmen, dass die Handwerker Gewerbeanmeldungen besaßen, Versicherungen und Unterkünfte selbst bezahlten und Kleinwerkzeuge anschafften. Sämtliche Handwerker waren für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig, durften und haben zum Teil Aufträge abgelehnt und es gab zwischen den verschiedenen Aufträgen auch Zeiten, in denen sie

keine Arbeit hatten. Bei der Firma [...] haben die Handwerker [...] ihren eigenen abgetrennten Arbeitsbereich gehabt, so dass hier eine Vermengung der Arbeitsleistungen nicht erfolgte. Jeder Handwerker hatte seinen eigenen Aufgabenbereich, so dass ein abgetrenntes Werk erkennbar war. All dies spricht für eine Selbständigkeit der Handwerker, so dass hier bereits erhebliche Zweifel an der Arbeitnehmereigenschaft vorliegen."

"[…] wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren […] mit Verfügung vom 23.10.19 gemäß § 170 II StPO eingestellt worden ist." (AZ: 237 Js [geschwärzt]/18)

18. Ebenso die Staatsanwaltschaft Schwäbisch Hall:

"Im Übrigen lassen sich der Ermittlungsakte bereits keine Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen der Auftragsabwicklung vor Ort im Verhältnis [...]/
Subunternehmer entnehmen.

[...] [Die Kunden der Firma Kliefert] vermochten im Rahmen ihrer Vernehmung indes keine konkreten Angaben zu der hier gegenständlichen [...] zu tätigen, sondern beschränkten sich auf eine pauschal gehaltene Schilderung ihrer Arbeitsabläufe.

[...] [Die Mitarbeiter der [Auftraggeberfirma]] konnten zu den konkreten Abläufen auf den jeweiligen Baustellen vor Ort keine Angaben machen. Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Fa. [...] eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte im Wege der Subvergabe.

[...] Auch die Werkvergütung der Subunternehmer auf Basis von Stundenverrechnungssätzen steht einer selbständigen Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Der vorliegend vereinbarte Stundenlohn in Höhe von 30 EUR liegt [...] deutlich über dem Stundenlohn eines vergleichbaren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und kann damit als Indiz für eine Scheinselbständigkeit nicht herangezogen werden.

Überdies wurden die von den Subunternehmern erbrachten Leistungen [...] auf eigene Rechnung der Subunternehmer durchgeführt.

[...] Darüber hinaus gaben die vernommenen Subunternehmer an, mit eigenen Werkzeugen gearbeitet zu haben

[...] dass die Subunternehmer ihre Arbeitskleidung selbst mitbringen [...] die Schweißer ihr eigenes Werkzeug bei sich gehabt.

Damit kann nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Subunternehmer eigene Kapitalaufwendungen zur Durchführung ihrer Arbeiten hatten, was prima facie zunächst gegen die Annahme einer Scheinselbständigkeit spricht.

Überdies berichteten die Subunternehmer, für verschiedene Auftraggeber tätig gewesen zu sein, so dass insoweit durchaus auch von einem unternehmerischen Risiko und nicht lediglich von einem Einkommensrisiko auszugehen war."

"Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt." (43 Js [geschwärzt]/18)

- 19. Der Beschuldigten war bewusst, dass auf Grundlage dieser bewusst wahrheitswidrig getätigten Stellungnahmen
 - a. Haftbefehle gegen die Geschädigten aufrechterhalten werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 KLs 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss vom OLG München vom 02.05.2018 über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft)
 - b. Gerichtsverfahren geführt werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen.
 (Verweis zu: LG Augsburg, 7 KLs 503 |s 120691/15

- (2), Blatt 4373 f. der HA, Beschluss der 7. Strafkammer LG Augsburg vom 08.07.2019)
- c. Urteile ergehen könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: 24 Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18)
- 20. Der Beschuldigte f\u00f6rderte dies und nahm damit die rechtswidrigen Folgen seines Handelns zumindest billigend in Kauf. Dies ist strafbar wegen
 - a. des Verdachts der Rechtsbeugung
 - b. des Verdachts der Freiheitsberaubung
 - c. des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
 - d. in mittelbarer Täterschaft und/oder
 - e. der Beihilfe hierzu
- 21. Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen.

Carl Kliefert

Anlagen:

- 1. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
- 2. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023

- 3. Strafanzeige Timo Schöller vom 10.08.2023
- 4. Strafanzeige Sarah Maria Keil vom 13.12.2023
- 5. Strafanzeige Axel Schur vom 20.12.2023